

resp. 1175, als auf gesicherte Quellen zurückgehend zu betrachten; für weiter zurückliegende Zeiten gilt das nicht; Beispiel besonders der Maragone-Text Roncioni's (s. Kap-Herr, S. 88). Jede künftige Ausgabe der Ann. Pis. wird mit grosser Sorgfalt auf diese abgeleiteten Quellen recurririeren müssen; kein Zweifel, dass in pisanischen Archiven noch manches Material der Art vorhanden sein wird, dessen möglichst vollständige Heranziehung wünschenswerth wäre¹⁾.

1) Eine Kleinigkeit zum Schluss: Es ist nicht richtig, wenn v. Kap-Herr in den Ann. Pis., S. 265, statt 'cum duobus consulibus Pane et Porro videlicet et Carone' nach Roncioni lesen will: 'Paneporro videlicet et C.' Roncioni hat den Namen natürlich italianisiert. Wenn Herr 'Brod- und Schnittlauch' auch nur eine Person ist, so brauchte man seinen Namen darum noch nicht in einem Wort zu schreiben; auch Urkunden nennen ihn Panis et Porrus, z. B. der Vertrag mit Corneto vom Jahre 1173 bei Muratori, Antiqu. IV, 401.